Amtsblatt der Europäischen Union

L 44



Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

54. Jahrgang 18. Februar 2011

1

7

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Mitteilung über								
Georgien zur E	rleich	terung der Vi	saert	eilung	 	 	 	

★ Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Georgien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

VERORDNUNGEN

- ★ Verordnung (EU) Nr. 143/2011 der Kommission vom 17. Februar 2011 zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (¹) ...
- ★ Verordnung (EU) Nr. 144/2011 der Kommission vom 17. Februar 2011 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (I)
 - Verordnung (EU) Nr. 145/2011 der Kommission vom 17. Februar 2011 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 2

(Fortsetzung umseitig)

Preis: 3 EUR

(1) Text von Bedeutung für den EWR



Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 146/2011 der Kommission vom 17. Februar 2011 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die sechzehnte Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 447/2010	23
Verordnung (EU) Nr. 147/2011 der Kommission vom 17. Februar 2011 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95	24
Verordnung (EU) Nr. 148/2011 der Kommission vom 17. Februar 2011 zur Änderung der mit der Verordnung (EU) Nr. 867/2010 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2010/11	26



II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien zur Erleichterung der Visaerteilung

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien zur Erleichterung der Visaerteilung tritt am 1. März 2011 in Kraft, da das Verfahren nach Artikel 14 des Abkommens am 18. Januar 2011 abgeschlossen worden ist.

Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Georgien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Georgien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt tritt am 1. März 2011 in Kraft, da das Verfahren nach Artikel 23 des Abkommens am 18. Januar 2011 abgeschlossen worden ist.

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 143/2011 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 2011

zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (¹), insbesondere auf Artikel 58 und Artikel 131,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist festgelegt, dass Stoffe, die die Kriterien für eine Einstufung als krebserzeugend (Kategorien 1 oder 2), erbgutverändernd (Kategorien 1 oder 2) oder fortpflanzungsgefährdend (Kategorien 1 oder 2) gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechtsund Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (²) erfüllen, sowie persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe, sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe und/oder Stoffe, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wahrscheinlich schwerwiegende Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf die Umwelt haben, die ebenso besorgniserregend sind, zulassungspflichtig sein können.
- (2) Nach Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen,

zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (³) sind für Artikel 57 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 die Einstufungskriterien maßgeblich, die jeweils in Anhang I Abschnitte 3.6, 3.5 und 3.7 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegt sind. Daher sollten in der vorliegenden Verordnung die Verweise auf die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Einstufungskriterien an diese Bestimmung angepasst werden.

- (3) 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol (Moschus-Xylol) ist nach den in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthaltenen Kriterien für die Aufnahme in deren Anhang XIV im Sinne des Artikels 57 Buchstabe e sehr persistent and sehr bioakkumulierbar. Nach Artikel 59 der genannten Verordnung wurde es als für die Aufnahme in Frage kommender Stoff ermittelt und in die entsprechende Liste aufgenommen.
- (4) 4,4'-Diaminodiphenylmethan (MDA) erfüllt die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für eine Einstufung als krebserzeugend (Kategorie 1B) und erfüllt somit auch die Kriterien für die Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 im Sinne von deren Artikel 57 Buchstabe a. Nach Artikel 59 der genannten Verordnung wurde es als für die Aufnahme in Frage kommender Stoff ermittelt und in die entsprechende Liste aufgenommen.
- (5) C₁₀-C₁₃-Chloralkane (kurzkettige Chlorparaffine SCCP) sind nach den in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthaltenen Kriterien für die Aufnahme in deren Anhang XIV im Sinne des Artikels 57 Buchstabe d bzw. e persistent, bioakkumulierbar und toxisch sowie sehr persistent and sehr bioakkumulierbar. Nach Artikel 59 der genannten Verordnung wurden sie als für die Aufnahme in Frage kommende Stoffe ermittelt und in die entsprechende Liste aufgenommen.

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

- (6) Hexabromcyclododecan (HBCDD) und die Diastereomere alpha-, beta- und gamma-Hexabromcyclododecan sind nach den in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthaltenen Kriterien für die Aufnahme in deren Anhang XIV im Sinne des Artikels 57 Buchstabe d persistent, bioakkumulierbar und toxisch. Nach Artikel 59 der genannten Verordnung wurden sie als für die Aufnahme in Frage kommende Stoffe ermittelt und in die entsprechende Liste aufgenommen.
- (7) Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) erfüllt die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für eine Einstufung als reproduktionstoxisch (Kategorie 1B) und erfüllt somit auch die Kriterien für die Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 im Sinne von deren Artikel 57 Buchstabe c. Nach Artikel 59 der genannten Verordnung wurde es als für die Aufnahme in Frage kommender Stoff ermittelt und in die entsprechende Liste aufgenommen.
- (8) Benzylbutylphthalat (BBP) erfüllt die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für eine Einstufung als reproduktionstoxisch (Kategorie 1B) und erfüllt somit auch die Kriterien für die Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 im Sinne von deren Artikel 57 Buchstabe c. Nach Artikel 59 der genannten Verordnung wurde es als für die Aufnahme in Frage kommender Stoff ermittelt und in die entsprechende Liste aufgenommen.
- (9) Dibutylphthalat (DBP) erfüllt die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für eine Einstufung als reproduktionstoxisch (Kategorie 1B) und erfüllt somit auch die Kriterien für die Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 im Sinne von deren Artikel 57 Buchstabe c. Nach Artikel 59 der genannten Verordnung wurde es als für die Aufnahme in Frage kommender Stoff ermittelt und in die entsprechende Liste aufgenommen.
- (10) Die vorstehenden Stoffe sind laut Empfehlung der Europäischen Chemikalienagentur vom 1. Juni 2009 (¹) gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorrangig in deren Anhang XIV aufzunehmen.
- (11) Kurzkettige Chlorparaffine wurden im Dezember 2009 als persistenter organischer Schadstoff in das Protokoll von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betrefend persistente organische Schadstoffe aufgenommen. Mit der Aufnahme kurzkettiger Chlorparaffine in dieses Protokoll gingen für die Europäische Union zusätzliche Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (2) einher, die sich zum jetzigen Zeitpunkt auf die Aufnahme von kurzkettigen Chlorparaffinen in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 auswirken könnten.

- Für jeden in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Stoff, den der Antragsteller weiterhin verwenden oder in Verkehr bringen will, sollte gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der genannten Verordnung ein Zeitpunkt festgelegt werden, bis zu dem die Anträge bei der Europäischen Chemikalienagentur eingegangen sein müssen.
- (13) Für jeden in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Stoff sollte gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der genannten Verordnung ein Zeitpunkt festgelegt werden, ab dem die Verwendung und das Inverkehrbringen verboten sind.
- Die Europäische Chemikalienagentur hat in ihrer Empfehlung vom 1. Juni 2009 unterschiedliche Zeitpunkte für das Eintreffen der letzten Anträge für die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Stoffe genannt. Diese Zeitpunkte sollten anhand des geschätzten Zeitbedarfs für die Vorbereitung eines Zulassungsantrags festgelegt werden, wobei die Informationen zu berücksichtigen sind, die zu den verschiedenen Stoffen verfügbar sind, und insbesondere die Informationen, die im Zuge der öffentlichen Konsultation eingegangen sind, welche gemäß Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 durchgeführt wurde. Auch Faktoren wie die Anzahl der Akteure in der Lieferkette, ihre Homogenität oder Heterogenität, eine bereits begonnene Suche nach Ersatzstoffen, Informationen über mögliche Alternativen und der erwartete Schwierigkeitsgrad der Vorbereitung einer Analyse von Alternativen sollten berücksichtigt werden.
- (15) Im Einklang mit Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sollte der letzte Zeitpunkt für die Antragstellung so festgelegt werden, dass er mindestens 18 Monate vor dem Ablauftermin liegt.
- (16) In Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe e sind in Verbindung mit Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mögliche Ausnahmen für Verwendungen oder Verwendungskategorien vorgesehen, sofern auf der Grundlage bestehender spezifischer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mit Mindestanforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt bei der Verwendung des Stoffes das Risiko ausreichend beherrscht wird.
- (17) DEHP, BBP und DBP werden für die Primärverpackung von Arzneimitteln verwendet. Die Fragen der Sicherheit der Primärverpackung von Arzneimitteln sind in der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (³) und in der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (⁴) geregelt. Diese EU-Rechtsvorschriften enthalten

⁽¹⁾ http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/annex_xiv_

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67.

DE

einen Rahmen für die angemessene Beherrschung der Risiken von Materialien für solche Primärverpackungen, indem Anforderungen an ihre Qualität, Stabilität und Sicherheit aufgestellt werden. Daher ist es angezeigt, die Verwendung von DEHP, BBP und DBP in Primärverpackungen von Arzneimitteln von der Zulassungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 freizustellen.

- Wenn die Kommission über Zulassungsanträge entscheidet, sollte sie gemäß Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nicht die Risiken für die menschliche Gesundheit berücksichtigen, die mit der Verwendung von Stoffen in Medizinprodukten verbunden sind, die unter die Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (1), die Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (2) oder die Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (3) fallen. Nach Artikel 62 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sollten ferner die Risiken für die menschliche Gesundheit aus der Verwendung eines Stoffes in einem Medizinprodukt, das unter die genannten Richtlinien fällt, nicht Gegenstand des Antrags sein. Demzufolge sollte kein Zulassungsantrag für einen Stoff vorgeschrieben sein, der in einem Medizinprodukt verwendet wird, für das die Richtlinie 90/385/EWG, die Richtlinie 93/42/EWG oder die Richtlinie 98/79/EG gilt, sofern er allein aufgrund von Risiken für die menschliche Gesundheit für die Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung
- (EG) Nr. 1907/2006 in Frage kommt. Eine Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gegeben sind, ist daher nicht nötig.
- (19) Ausgehend vom gegenwärtigen Informationsstand ist es nicht angezeigt, für die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung Ausnahmen festzulegen.
- (20) Ausgehend vom gegenwärtigen Informationsstand ist es nicht angezeigt, für bestimmte Verwendungen Überprüfungsfristen festzulegen.
- (21) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2011

Für die Kommission Der Präsident José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1.

ANHANG

In Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird folgende Tabelle eingefügt:

"Eintrag Nr.	Stoff	Inhärente Eigenschaft(en) nach Artikel 57	Übergangsı Antragsschluss (¹)	regelungen Ablauftermin (²)	Ausgenommene Verwendungen oder Verwendungskategorien	Überprü- fungszeit- räume
1.	5-tert-Butyl-2,4,6- trinitro-m-xylol (Moschus-Xylol) EG-Nr.: 201-329-4 CAS-Nr.: 81-15-2	vPvB	21. Januar 2013	21. Juli 2014	_	_
2.	4,4'-Diaminodiphenylmethan (MDA) EG-Nr.: 202-974-4 CAS-Nr.: 101-77-9	Krebserzeu- gend (Kategorie 1B)	21. Januar 2013	21. Juli 2014	_	_
3.	Hexabromcyclododekan (HBCDD) EG-Nr.: 221-695-9, 247-148-4, CAS-Nr.: 3194-55-6 25637-99-4 alpha-Hexabromcyclododecan CAS-Nr.: 134237-50-6, beta-Hexabromcyclododecan CAS-Nr.: 134237-51-7 gamma-Hexabromcyclododecan CAS-Nr.: 134237-52-8	PBT	21. Januar 2014	21. Juli 2015		_
4.	Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) EG-Nr.: 204-211-0 CAS-Nr.: 117-81-7	Fortpflan- zungsgefähr- dend (Kategorie 1B)	21. Juli 2013	21. Januar 2015	Verwendungen in der Primärver- packung von Arz- neimitteln, die unter die Verordnung (EG) Nr. 726/2004, die Richtlinie 2001/82/EG und/ oder die Richtlinie 2001/83/EG fallen	
5.	Benzylbutylphtalat (BBP) EG-Nr.: 201-622-7 CAS Nr.: 85-68-7	Fortpflan- zungsgefähr- dend (Kategorie 1B)	21. Juli 2013	21. Januar 2015	Verwendungen in der Primärver- packung von Arz- neimitteln, die unter die Verordnung (EG) Nr. 726/2004, die Richtlinie 2001/82/EG und/ oder die Richtlinie 2001/83/EG fallen	

Eintrag	Stoff	Inhärente Eigenschaft(en)	Übergangsı	regelungen	Ausgenommene Verwendungen oder	Überprü- fungszeit-
Nr.	Stoff	nach Artikel 57	Antragsschluss (1)	Ablauftermin (²)	Verwendungskategorien	
6.	Dibutylphthalat (DBP) EG-Nr.: 201-557-4 CAS Nr.: 84-74-2	Fortpflan- zungsgefähr- dend (Kategorie 1B)	21. Juli 2013	21. Januar 2015	Verwendungen in der Primärver- packung von Arz- neimitteln, die unter die Verordnung (EG) Nr. 726/2004, die Richtlinie 2001/82/EG und/ oder die Richtlinie 2001/83/EG fallen	

⁽¹) Zeitpunkt nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. (²) Zeitpunkt nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006."

VERORDNUNG (EU) Nr. 144/2011 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 2011

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (¹), insbesondere auf den einleitenden Satz des Artikels 8 sowie Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b.

gestützt auf die Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG (²), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 7 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für den Handel mit Rindern innerhalb der Union gilt die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (³). Darin ist festgelegt, dass Zucht- und Nutzrinder aus einem amtlich anerkannt rinderleukosefreien Bestand stammen und im Fall von über zwölf Monate alten Tieren auf einen in den letzten 30 Tagen vor dem Verlassen des Herkunftsbestandes nach Maßgabe des Anhangs D durchgeführten Einzeltest negativ reagiert haben müssen.
- (2) In der Richtlinie 64/432/EWG werden auch die für die Diagnose von Brucellose zu verwendenden Testmethoden und die Veterinärbescheinigungen für den Handel mit Zucht- und Nutzrindern innerhalb der Union festgelegt. Außerdem führt die Richtlinie in ihrer durch die Entscheidung 2008/984/EG der Kommission (4) geänderten Form nunmehr den Fluoreszenz-Polarisations-Assay als eine Standard-Testmethode auf.
- (3) In der Richtlinie 2004/68/EG sind die Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr lebender Huftiere in die Union und für ihre Durchfuhr durch die Union festgelegt. Darin sind auch spezifische Tiergesundheitsvorschriften

für lebende Huftiere enthalten, die auf den EU-Rechtsvorschriften bezüglich der Krankheiten, für die diese Tiere empfänglich sind, beruhen.

- (4) Gemäß der Richtlinie 2004/68/EG können des Weiteren besondere Bedingungen für diejenigen Drittländer festgelegt werden, deren amtlichen Garantien die Union formell Gleichwertigkeit zuerkannt hat.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (5) enthält Vorschriften zu den bei der Einfuhr bestimmter Sendungen mit lebenden Tieren oder frischem Fleisch in die Union erforderlichen Veterinärbescheinigungen. In den Anhängen I und II der genannten Verordnung werden die Listen von Drittländern, Gebieten und Teilen davon festgelegt, aus denen Sendungen mit solchen Tieren oder solchem Fleisch in die Union verbracht werden dürfen.
- (6) Außerdem sind in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 besondere Bedingungen für die Einfuhr von für Zucht- und Nutzzwecke bestimmten Hausrindern festgelegt sowie die Muster-Veterinärbescheinigung für solche Tiere, einschließlich Tiere der Arten Bubalus und Bison sowie ihrer Kreuzungen (BOV-X).
- (7) Die mit "IVb" bezeichneten besonderen Bedingungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verweisen auf ein "Gebiet mit zugelassenen Betrieben, denen zum Zweck der Ausfuhr lebender Tiere, für die eine Bescheinigung nach dem Muster BOV-X ausgestellt wurde, in die Union der Status 'amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose' zuerkannt wurde". Diese besonderen Bedingungen sollten geändert werden, um die Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der amtlich anerkannt rinderleukosefreien Bestände zu berücksichtigen.
- (8) Daher sollten die mit IVb bezeichneten besonderen Bedingungen in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 und die in Teil 2 des genannten Anhangs aufgeführte Muster-Veterinärbescheinigung BOV-X entsprechend geändert werden.
- (9) Des Weiteren sollte Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 geändert werden, um die in der Richtlinie 64/432/EWG aufgeführte Testmethode "Fluoreszenz-Polarisations-Assay" zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321.

⁽³⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977.

⁽⁴⁾ ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1.

- (10) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 muss frisches Fleisch, das in die Union eingeführt wird, den Anforderungen der entsprechenden in Anhang II Teil 2 aufgeführten Muster-Veterinärbescheinigungen für solches Fleisch genügen; dabei müssen sämtliche besonderen Bedingungen oder zusätzlichen Garantien, die für solches Fleisch erforderlich sind, berücksichtigt werden.
- (11) Botsuana hat eine Genehmigung für das Verbringen von entbeintem und gereiftem Rindfleisch in die Union beantragt, das von Tieren aus der Tierseuchenüberwachungszone 4a in dem in Spalte 2 der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 mit BW-4 bezeichneten Gebiet stammt.
- (12) Die Anforderungen für Einfuhren von Fleisch aus Drittländern hängen von dem Tiergesundheitsstatus des ausführenden Drittlandes, Gebiets oder Teils davon ab. Die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE), die den Status ihrer Mitgliedstaaten bezüglich der Maul- und Klauenseuche (MKS) festlegt, hat das betreffende Gebiet im Mai 2010 als frei von MKS ohne Impfung eingestuft. Botsuana hat eine intensiv überwachte 10-km-Zone eingerichtet, die das seuchenfreie Gebiet vom Rest des Landes trennt
- (13) Daher sollte Botsuana die Einfuhr in die Union von entbeintem und gereiftem Rindfleisch, das von Tieren aus dem seuchenfreien Gebiet stammt, gestattet werden. In Spalte 4 der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 sollte daher auf die Muster-Veterinärbescheinigung BOV verwiesen werden. Anhang II Teil 1 der genannten Verordnung sollte daher entsprechend geändert werden.

- (14) Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (15) Es ist erforderlich, eine Übergangszeit festzusetzen, damit Mitgliedstaaten und Unternehmen die Zeit haben, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Anforderungen der durch die vorliegende Verordnung geänderten Verordnung (EU) Nr. 206/2010 nachzukommen, ohne dass der Handel dadurch gestört wird.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Sendungen mit für Zucht- und/oder Nutzzwecke bestimmten Hausrindern, denen eine entsprechende Veterinärbescheinigung gemäß dem in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 in ihrer Fassung vor Einführung der Änderungen des Artikels 1 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Muster BOV-X beiliegt, dürfen während einer Übergangszeit bis zum 31. Mai 2011 weiterhin in die Union verbracht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, den 17. Februar 2011

Für die Kommission Der Präsident José Manuel BARROSO

ANHANG

Die Anhänge der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 werden wie folgt geändert:

- (1) Anhang I wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil 1 erhält die besondere Bedingung "IVb" folgende Fassung:
 - ",IVb": Bestand, dem zum Zweck der Ausfuhr lebender Tiere, für die eine Bescheinigung nach dem Muster BOV-X ausgestellt wurde, in die Union der Status 'amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose' im Sinne des Anhangs D der Richtlinie 64/432/EWG zuerkannt wurde."

b) In Teil 2 erhält das Muster BOV-X folgende Fassung:

"Muster BOV-X

LAN	D		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU						
	1.1.	Absender Name	I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung I.2.a.						
		Anschrift	I.3. Zuständige oberste Behörde						
		TelNr.	I.4. Zuständige örtliche Behörde						
6	1.5.	Empfänger Name	1.6.						
unpu		Anschrift							
ın zur Se		Postleitzahl TelNr.							
Teil I: Angaben zur Sendung	1.7.	Herkunftsland ISO-Code I.8. Herkunftsregion Code	I.9. Bestimmungs- ISO-Code I.10. Bestimmungsre- Code gion						
Teil	l.11.	Herkunftsort	1.12.						
		Name Zulassungsnummer Anschrift							
	I.13.	Verladeort	I.14. Datum des Abtransports						
		Anschrift Zulassungsnummer							
	l.15.	Transportmittel	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle						
		Flugzeug Schiff Eisenbahnwaggon Straßenfahrzeug Andere Kennzeichnung Bezugsdokumente	1.17.						
	I.18.	Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (HS-Code) 01.02						
			I.20. Menge						
	1.21.		I.22. Anzahl Packstücke						
	1.23.	Plomben-/Containernummer	1.24.						
	1.25.	Waren zertifiziert für							
		Zucht □	Mast						
	1.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung						
	1.28.	Kennzeichnung der Waren	1						
		Art Rasse Identifizierung (wissenschaftliche Bezeichnung)	gssystem Kennnummer Alter Geschlecht						

Bescheinigung ≓ ē

Muster BOV-X

LAND П. Angaben zur Tiergesundheit II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung Bescheinigungsnummer II.1. Gesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen: II.1.1. Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllten. II.1.2. Sie wurden nicht behandelt mit - Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen, - Stoffen mit östrogener, androgener bzw. gestagener Wirkung oder β-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG). II.1.3. In Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) gilt: (1) (2) entweder [a) Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne des Anhangs II Kapitel C Teil I Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; b) ist in dem betreffenden Land bei einheimischen Tieren BSE aufgetreten, so wurden die Tiere nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.] (1) (3) oder [a) Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne von Anhang II Kagtrhartpitel C Teil II Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; b) sie wurden nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verfütterungsverbots von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Datum der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.] (1) (4) oder [a) Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne des Anhangs II Kapitel C Teil II Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; b) sie wurden mindestens zwei Jahre nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verfütterungsverbots von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Datum der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.] 11.2. Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende [a) seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Blauzungenkrank-(1) entweder heit, Rifttalfieber, ansteckender Lungenseuche der Rinder, Rotlaufseuche und epizootischer Hämorrhagie sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist,] [a) (i) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Rifttalfieber, Lungenseuche der Rinder, (1) oder Lumpy-skin-Krankheit und epizootischer Hämorrhagie sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist.(TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem (ii) seit dem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und aus dem gemäß dem Beschluss _/EU der Kommission vom(TT.MM.JJJJ) derartige Tiere in die Union ausgeführt werden dürfen,] b) in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von und

Hausklauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist.

II.2.2. Die Tiere wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1. gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klauentieren in Berührung gekommen.

DE

l. Ar	ngaben zı	ur Tiergesundheit		II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	Bescheinigungsnummer	
	II.2.3.			st in den letzten 40 Tagen vor ihrer Ve alten, in dem bzw. denen folgende Ve		
			im Umkreis von 150 k ämorrhagie zu verzeich	m war in den letzten 60 Tagen kein l nnen,	Fall/Ausbruch von Blauzunge	enkrankheit ode
			im Umkreis von 10 km n Krankheiten zu verze	war in den letzten 40 Tagen kein Fal eichnen.	Il/Ausbruch einer der andere	n unter Numme
	II.2.4.			nmen eines nationalen Seuchentilgung. 2.1. genannten Krankheiten geimpft.	sprogramms getötet werden	müssen, und s
	II.2.5.		n aus Beständen, die zootischer Rinderleuko	keinen Beschränkungen nach natio se unterliegen.	nalem Recht zur Tilgung v	on Tuberkulos
	II.2.6.	Sie stammen aus	amtlich anerkannt tube	rkulosefreien Beständen (⁶);		
		und (1) (7) entwede	er [sie stammen aus e	inem Gebiet, das amtlich anerkannt fr	ei von Tuberkulose ist (6).]	
		(¹) oder	[sie wurden in den le Tuberkulinprobe (⁸)	etzten 30 Tagen vor Verbringung in die unterzogen.]	e Union mit Negativbefund ei	iner intrakutane
		(1) oder	[sie sind weniger als	s sechs Wochen alt.]		
	[II.2.7.	Sie wurden nicht g	jegen Brucellose geimi	oft und stammen aus amtlich anerkan	nt brucellosefreien Bestände	n (⁶),
		und (1) entweder	[sie stammen aus e	inem Gebiet, das amtlich anerkannt fr	ei von Brucellose ist (6).]	
		(¹) oder		ens einem Test auf Rinderbrucellose Ien letzten 30 Tagen vor Verbringung		
		(1) oder	[sie sind weniger als	s zwölf Monate alt.]		
		(¹) oder	[es handelt sich um	kastrierte männliche Tiere jeden Alter	rs.]	
(¹) entwed	der [II.2.8 <i>i</i>			r ein amtliches Programm zur Bekämp letzten zwei Jahren weder klinisch r		
(¹) oder	[II.2.8 <i>i</i>	A. Sie stammen au	ıs amtlich anerkannt rir	nderleukosefreien Beständen((⁶) (^{6a}),]		
		und (1) (7) entwede	er [sie stammen aus e	einem Gebiet, das amtlich anerkannt	frei von enzootischer Rinde	erleukose ist (6
		(1) oder		mit Negativbefund einem Test auf enzo führt wurde, die in den letzten 30 Tag		
		(1) oder	[sie sind weniger als	s zwölf Monate alt.]		
(¹) (⁹)	[II.2.8B.	amgisch auf Antikörpe	(TT.MM.JJJJ) und a	oben, die zu Beginn ihrer Isolierung/0 am(TT.MM.JJJJ), en ankheit und epizootische Hämorrhagie en wurde.]	itnommen wurden, mit Negal	tivbefund serol
	II.2.9	Sie werden/wurder und zwar	n (¹), ohne einen Markt	zu passieren/passiert zu haben, aus	ihrem (ihren) Herkunftsbetri	eb(en) versand
		(1) entweder [auf	direktem Wege in die	Union,]		
		(¹) oder [zu c	der amtlich zugelassen	en Sammelstelle gemäß Feld I.13. inr	nerhalb des Gebiets gemäß	Nummer II.2.1
		und sind bis zu ihr	er Versendung in die	Union		
		a) nicht mit ander		rührung gekommen, die die Tiergesun		

LAND Muster BOV-X

II. Angaben zur Tiergesundheit II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung Bescheinigungsnummer

- b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1. genannten Krankheiten zu verzeichnen war.
- II.2.10. Alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden.
- II.2.11. Die Tiere wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden.

II.3. Bescheinigung der Transportfähigkeit

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt — insbesondere gegebenenfalls gefüttert und getränkt — wurden und transportfähig sind.

(1) (11) [II.4. Besondere Anforderungen

- II.4.1. Nach amtlichen Angaben wurden im Herkunftsbetrieb bzw. in den Herkunftsbetrieben gemäß Feld I.11. in den letzten zwölf Monaten weder klinische noch pathologische Anzeichen infektiöser boviner Rhinotracheitis (IBR) festgestellt.
- II.4.2. Die in Feld I.28. genannten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:
 - a) sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrer Versendung zur Ausfuhr in behördlich zugelassenen Stallungen in Quarantäne gehalten,
 - b) sie wurden, ebenso wie alle anderen Tiere in den Quarantänestallungen, frühestens 21 Tage nach Beginn ihrer Quarantäne mit Negativbefund einem serologischen Test auf IBR unterzogen, und
 - c) sie wurden nicht gegen IBR geimpft.]

Erläuterungen

Diese Bescheinigung ist für Hausrinder (einschließlich Tiere der Arten Bubalus und Bison sowie ihrer Kreuzungen) vorgesehen, die für Zucht- und/ oder Nutzzwecke bestimmt sind.

Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof gebracht.

Teil I:

- Feld I.8.: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.
- Feld I.13.: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.
- Feld I.15.: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.
- Feld I.23.: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.
- Feld I.28. (Identifizierungssystem): Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
 - Mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt (das Identifizierungssystem etwa Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder angeben).
 - Mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes. Anhand der individuellen Kennnummer muss sich der Herkunftsbetrieb feststellen lassen.

DE

LAN	<u>U</u>		Muster BOV-X					
II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	Bescheinigungsnummer					
_	Feld I.28. (Art): ,Bos', ,Bison' bzw. ,Bubalus' angeben.							
-	Feld I.28. (Alter): Geburtsdatum (TT/MM/JJ).							
_	Feld I.28. (Geschlecht): M = männlich, W = weiblich, K = k	kastriert.						
-	Feld I.28. (Rasse): Angeben, ob es sich um reinrassige Tie	ere oder um Kreuzungen handelt.						
Tei	I II:							
(1)	Nichtzutreffendes streichen.							
(2)	Nur wenn die Tiere in einem Land oder einem Gebiet ge Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit dung 2007/453/EG aufgeführt ist.							
(3)	Nur wenn das Herkunftsland oder Herkunftsgebiet gemäl kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solche							
(4)	⁴) Nur wenn das Herkunftsland oder Herkunftsgebiet nicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft wurde oder als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.							
(5)	Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.						
(6)	Amtlich anerkannt tuberkulosefreie/brucellosefreie Gebiete und Bestände gemäß Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG und amtlich anerkannt rinderleukosefreie Gebiete und Bestände gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 64/432/EWG.							
(^{6a})	Nur für Bestände, denen der Status 'amtlich anerkannt fre 64/432/EWG zuerkannt wurde, zum Zweck der Ausfuhr let Union aus dem Gebiet, das in Spalte 6 der Tabelle in Ar enzootische Rinderleukose aufweist.	bender Tieren gemäß der Muster-Veter	inärbescheinigung BOV-X in die Europäische					
(7)	Nur bei einem Gebiet mit Eintrag "II" (gilt für Tuberkulose) leukose) in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der V		der Eintrag ,IVa' (gilt für enzootische Rinder-					
(8)	Untersuchungen/Tests gemäß den Protokollen, die für die sind.	jeweilige Krankheit in Anhang I Teil 6	der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 dargelegt					
(9)	Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit de Nr. 206/2010 verlangt werden.	em Eintrag 'A' in Spalte 5 ("ZG") der Ta	belle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU)					
	Untersuchungen auf Blauzungenkrankheit und epizootisch	ne Hämorrhagie gemäß Anhang I Teil	6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.					
(10)	Verladedatum. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässi Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffend	Union zugelassen wurde, oder währe	nd eines Zeitraums verladen wurden, in dem					
(11)	Falls der Bestimmungsmitgliedstaat oder die Schweiz dies Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eid vom 30.4.2002, S. 132) verlangt.							
Am	tlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin:							
	Name (in Großbuchstaben):	Qualifi	kation und Amtsbezeichnung:					
	Datum:	Unters	chrift:"					
	Stempel:							
1								

c) In Teil 6 erhält das Protokoll für Brucellose (Brucella abortus) folgende Fassung:

"Brucellose (Brucella abortus)

Serumagglutinationstest, Komplementbindungsreaktion, gepufferter Brucella-Antigentest, Enzymimmunoassay (ELISA) und Fluoreszenz-Polarisations-Assay (FPA) werden gemäß Anhang C der Richtlinie $64/432/{\rm EWG}$ durchgeführt."

(2) In Anhang II erhält Teil 1 folgende Fassung:

"TEIL 1 $\label{eq:TEIL 1} \mbox{Liste von Drittländern, Gebieten und Teilen davon} \ (^1)$

ISO-Code und Name	Gebietscode	Beschreibung des Drittlandes, Gebiets bzw.	Veterinärbes	scheinigung	Besondere	G.: 1 /2\	A C 1 . (2)
des Drittlandes	Gebietscode	Teils	Muster	ZG	Bedingungen	Stichtag (2)	Anfangsdatum (³)
1	2	3	4	5	6	7	8
AL — Albanien	AL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
AR — Argentinien	AR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
	AR-1	Die Provinzen Buenos Aires, Catamarca, Corrientes, ohne die Departamentos Berón de Astrada, Capital, Empedrado, General Paz, Itatí, Mburucuyá, San Cosme und San Luis del Palmar, Entre Ríos	BOV	A	1		18. März 2005
	Entre Ríos, La Rioja, Mendoza, Misiones, Teile von Neuquén (ausgenommen die unter AR-4 genannten Gebiete), Teile von Río Negro (ausgenommen die unter AR-4 genannten Gebiete), San Juan,	RUF	A	1		1. Dezember 2007	
		San Juan, San Luis, Santa Fe, Tucumán, Córdoba, La Pampa, Santiago del Estero, Chaco, Formosa, Jujuy und Salta, ausgenommen die 25 km breite Pufferzone an der Grenze zu Bolivien und Paraguay, die sich vom Departamento Santa Catalina in der Provinz Jujuy bis zum Departamento Laishi in der Provinz Formosa erstreckt	RUW	A	1		1. August 2010
	AR-2	Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego	BOV, OVI, RUW, RUF				1. März 2002
	AR-3	Corrientes: die Bezirke Berón de Astrada, Capital, Empedrado, General Paz, Itati, Mbucuruyá, San Cosme und San Luís del Palmar	BOV RUF	A	1		1. Dezember 2007



1	2	3	4	5	6	7	8
	AR-4	Teile von Río Negro (ausgenommen in Avellaneda die Zone nördlich der Provinzstraße 7 und östlich der Provinzstraße 250, in Conesa die Zone östlich der Provinzstraße 2, in El Cuy die Zone nördlich der Provinzstraße 7 von deren Schnittpunkt mit der Provinzstraße 66 bis zur Grenze zum Bezirk Avellaneda, und in San Antonio die Zone östlich der Provinzstraßen 250 und 2), Teile von Neuquén (ausgenommen in Confluencia die Zone östlich der Provinzstraße 17 und in Picún Leufú die Zone östlich der Provinzstraße 17)	BOV, OVI, RUW, RUF				1. August 2008
AU — Australien	AU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW				
BA — Bosnien und Herzegowina	BA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
BH — Bahrain	BH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
BR — Brasilien	BR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
	BR-1	Bundesstaat Minas Gerais, Bundesstaat Espírito Santo, Bundesstaat Goiás, Bundesstaat Mato Grosso, Bundesstaat Rio Grande Do Sul, Bundesstaat Mato Grosso do Sul (ausgenommen die eigens festgelegte, streng überwachte 15-km-Zone entlang der Außengrenzen in den Gemeinden Porto Murtinho, Caracol, Bela Vista, Antônio João, Ponta Porã, Aral Moreira, Coronel Sapucaia, Paranhos, Sete Quedas, Japorã und Mundo Novo sowie die festgelegte, streng überwachte Zone in den Gemeinden Corumbá und Ladário)	BOV	A und H	1		1. Dezember 2008
	BR-2	Bundesstaat Santa Catarina	BOV	A und H	1		31. Januar 2008
	BR-3	Bundesstaaten Paraná und São Paulo	BOV	A und H	1		1. August 2008
BW — Botsuana	BW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	BW-1	Tierseuchenüberwachungszonen 3c, 4b, 5, 6, 8, 9 und 18	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1		1. Dezember 2007
	BW-2	Tierseuchenüberwachungszonen 10, 11, 13 und 14	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1		7. März 2002



1	2	3	4	5	6	7	8
	BW-3	Tierseuchenüberwachungszone 12	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1	20. Oktober 2008	20. Januar 2009
	BW-4	Tierseuchenüberwachungszone 4a, ausgenommen die intensiv überwachte 10-km-Pufferzone entlang der Grenze zu der Zone, in der gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wird, und Wild- hegegebiete	BOV	F	1		[Bitte das Datum des Beginns der Anwendung dieser Verordnung ein- setzen.]
BY — Belarus	BY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
BZ — Belize	BZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
CA — Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, SUF, SUW, RUF, RUW	G			
CH — Schweiz	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	*				
CL — Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF				
CN — China	CN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
CO — Kolumbien	CO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
CR — Costa Rica	CR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
CU — Kuba	CU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
DZ — Algerien	DZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
ET — Äthiopien	ET-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
FK — Falklandinseln	FK-0	Gesamtes Gebiet	BOV, OVI, EQU				
GL — Grönland	GL-0	Gesamtes Gebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW				
GT — Guatemala	GT-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
HK — Hongkong	HK-0	Gesamtes Gebiet	_				
HN — Honduras	HN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				



1	2	3	4	5	6	7	8
HR — Kroatien	HR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW				
IL — Israel	IL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
IN — Indien	IN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
IS — Island	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW				
KE — Kenia	KE-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
MA — Marokko	MA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
ME — Montenegro	ME-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU				
MG — Madagaskar	MG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
MK — Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (4)	MK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	OVI, EQU				
MU — Mauritius	MU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
MX — Mexiko	MX-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
NA — Namibia	NA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	NA-1	Südlich des Seuchenschutz-Sperrgür- tels von Palgrave Point im Westen bis Gam im Osten	BOV, OVI, RUF, RUW	F und J	1		
NC — Neukaledonien	NC-0	Gesamtes Gebiet	BOV, RUF, RUW				
NI — Nicaragua	NI-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
NZ — Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW				
PA — Panama	PA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, EQU				
PY — Paraguay	PY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
	PY-1	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenom- men die eigens festgelegte, streng überwachte 15-km-Zone entlang der Außengrenzen	BOV	A	1		1. August 2008

1	2	3	4	5	6	7	8
RS — Serbien (5)	RS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, EQU				
RU — Russland	RU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
	RU-1	Region Murmansk, autonomer Kreis der Jamal-Nenzen	RUF				
SV — El Salvador	SV-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
SZ — Swasiland	SZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	SZ-1	Gebiet westlich des 'roten Gürtels' vom Fluss Usutu in nördlicher Richtung bis zur Grenze mit Südafrika westlich von Nkalashane	BOV, RUF, RUW	F	1		
	SZ-2	MKS-Überwachungs- und Impfkon- trollgebiete gemäß Rechtsverordnung, die unter Bekanntmachung Nr. 51 des Jahres 2001 im Amtsblatt ver- öffentlicht wurde	BOV, RUF, RUW	F	1		4. August 2003
TH — Thailand	TH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
TN — Tunesien	TN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
TR — Türkei	TR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
	TR-1	Die Provinzen Amasya, Ankara, Aydin, Balikesir, Bursa, Çankiri, Çorum, De- nizli, İzmir, Kastamonu, Kütahya, Ma- nisa, Usak, Yozgat und Kirikkale	EQU				
UA — Ukraine	UA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				
US — Vereinigte Staaten	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV, OVI, POR, EQU, SUF, SUW, RUF, RUW	G			
UY — Uruguay	UY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU				
			BOV	A	1		1. November 2001
			OVI	A	1		

DE

1	2	3	4	5	6	7	8
ZA — Südafrika	ZA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EQU, EQW				
	ZA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen — die Teile der MKS-Überwachungszone im Tierseuchenüberwachungsgebiet von Mpumalanga und den nördlichen Provinzen, im District Ingwavuma des Tierseuchenüberwachungsgebiets von Natal und im Grenzgebiet zu Botsuana östlich des 28. Längengrads, und — der District Camperdown in der Provinz KwaZulu-Natal	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1		
ZW — Simbabwe	ZW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	_				

Fußnoten:

- (1) Unbeschadet besonderer Bescheinigungsvorschriften, die in Abkommen der Union mit Drittländern festgelegt sind.
- (2) Fleisch von Tieren, die an oder vor dem Datum gemäß Spalte 7 geschlachtet wurden, darf während eines Zeitraums von 90 Tagen ab diesem Datum in die Union eingeführt werden. Wenn Bescheinigungen für Sendungen, die per Schiff auf hoher See befördert werden, vor diesem Datum ausgestellt wurden, dürfen die betreffenden Sendungen während eines Zeitraums von 40 Tagen ab dem Datum gemäß Spalte 7 in die Union eingeführt werden. (Hinweis: Wenn in Spalte 7 kein Datum angegeben ist, gelten keine zeitlichen Beschränkungen.)
- (3) Nur Fleisch von Tieren, die an oder nach dem Datum gemäß Spalte 8 geschlachtet wurden, darf in die Union eingeführt werden (wenn in Spalte 8 kein Datum angegeben ist, gelten keine zeitlichen Beschränkungen).
- (4) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: vorläufiger Code ohne Einfluss auf die endgültige Bezeichnung, die dem Land nach Abschluss der derzeitigen Verhandlungen auf UN-Ebene zugesprochen wird.
- (5) Ohne Kosovo, das zurzeit unter internationaler Verwaltung nach der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 steht.
- = Anforderungen gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).
- = Keine Bescheinigung festgelegt; Einfuhr frischen Fleisches nicht erlaubt (davon ausgenommen sind die in der Zeile für das gesamte Hoheitsgebiet/Gebiet angegebenen Tierarten).

"1" — Kategorieeinschränkungen:

Innereien dürfen nicht in die Union verbracht werden (ausgenommen Zwerchfelle und Kaumuskeln von Rindern)."

VERORDNUNG (EU) Nr. 145/2011 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 2011

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (1),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse (²), insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2011

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise (EUR/100~kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	IL	120,5
	JO	87,5
	MA	71,9
	TN	102,0
	TR	102,5
	ZZ	96,9
0707 00 05	JO	204,2
	MK	171,4
	TR	186,3
	ZZ	187,3
0709 90 70	MA	46,9
	TR	92,0
	ZZ	69,5
0805 10 20	EG	59,2
	IL	66,4
	MA	57,4
	TN	45,1
	TR	69,7
	ZZ	59,6
0805 20 10	IL	145,2
	MA	95,9
	TR	79,6
	ZZ	106,9
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70,	CN	66,4
0805 20 90	IL	111,7
	JM	80,9
	МA	112,9
	TR	63,9
	ZZ	87,2
0805 50 10	EG	62,1
	MA	49,3
	TR	58,5
	ZZ	56,6
0808 10 80	CA	91,1
	CM	53,6
	CN	83,6
	MK	51,2
	US	110,9
	ZZ	78,1
0808 20 50	AR	120,7
	CL	61,3
	CN	54,1
	US	117,3
	ZA	105,4
	ZZ	91,8

⁽¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code "ZZ" steht für "Andere Ursprünge".

VERORDNUNG (EU) Nr. 146/2011 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 2011

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die sechzehnte Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 447/2010

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (¹), insbesondere auf Artikel 43 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 447/2010 der Kommission (²) wurde in Übereinstimmung mit den Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 der Kommission vom 11. Dezember 2009 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des An- und Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der öffentlichen Intervention (³) eine Ausschreibung zum Zweck des Verkaufs von Magermilchpulver eröffnet.
- (2) Gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 entscheidet die Kommission auf der Grund-

lage der für die Einzelausschreibungen eingegangenen Angebote, einen Mindestverkaufspreis festzusetzen oder nicht.

- (3) Unter Berücksichtigung der für die sechzehnte Einzelausschreibung eingegangenen Angebote sollte ein Mindestverkaufspreis festgesetzt werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 447/2010 durchgeführte sechzehnte Einzelausschreibung zum Zweck des Verkaufs von Magermilchpulver, für die die Angebotsfrist am 15. Februar 2011 abgelaufen ist, wird der Mindestverkaufspreis für Magermilchpulver auf 250,10 EUR/ 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2011

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 22.5.2010, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 29.12.2009, S. 1.

VERORDNUNG (EU) Nr. 147/2011 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 2011

zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (¹), insbesondere auf Artikel 143,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 614/2009 des Rates vom 7. Juli 2009 über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin (²), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission (3) sind Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin festgelegt und die diesbezüglichen repräsentativen Preise festgesetzt worden.
- (2) Aus der regelmäßig durchgeführten Kontrolle der Angaben, auf die sich die Festsetzung der repräsentativen

Preise für Erzeugnisse der Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin stützt, geht hervor, dass die repräsentativen Preise für die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu ändern sind. Daher sind die repräsentativen Preise zu veröffentlichen.

- (3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2011

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 14.7.2009, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 17. Februar 2011 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 1484/95

"ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung (¹)
0207 12 10	Schlachtkörper von Hühnern, genannt 'Hühner 70 v.H.', gefroren	129,8	0	AR
0207 12 90	Schlachtkörper von Hühnern, genannt 'Hüh-	134,5	0	BR
	ner 65 v.H., gefroren	143,6	0	AR
0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	212,1	26	BR
		263,1	11	AR
		320,8	0	CL
0207 14 50	Hühnerbrüste, gefroren	179,2	10	BR
0207 25 10	Schlachtkörper von Truthühnern, genannt ,Truthühner 80 v.H.', gefroren	208,9	0	BR
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	273,5	7	BR
		390,3	0	CL
0408 91 80	Eier, nicht in der Schale, getrocknet	421,8	0	AR
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	267,0	6	BR
3502 11 90	Eieralbumin, getrocknet	541,4	0	AR

⁽¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code ,ZZ' steht für ,Verschiedenes'."

VERORDNUNG (EU) Nr. 148/2011 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 2011

zur Änderung der mit der Verordnung (EU) Nr. 867/2010 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2010/11

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (¹),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern (²), insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmten Sirupen geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr 2010/11 sind mit der Verordnung (EU) Nr. 867/2010 der Kommission (³) festgesetzt worden. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 141/2011 der Kommission (⁴) geändert.

(2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 für das Wirtschaftsjahr 2010/11 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 36 der Verordnung (EU) Nr. 867/2010 werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2011

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 259 vom 1.10.2010, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 43 vom 17.2.2011, S. 29.

ANHANG Geänderte Beträge der ab dem 18. Februar 2011 geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für Weißzucker, Rohzucker und die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses
1701 11 10 (¹)	57,94	0,00
1701 11 90 (¹)	57,94	0,00
1701 12 10 (1)	57,94	0,00
1701 12 90 (¹)	57,94	0,00
1701 91 00 (²)	55,44	0,84
1701 99 10 (²)	55,44	0,00
1701 99 90 (²)	55,44	0,00
1702 90 95 (3)	0,55	0,19

⁽¹) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007. (²) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007. (³) Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das Amtsblatt der Europäischen Union, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten "Hinweis für den Leser" über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: http://europa.eu



